

**Bundesanzeiger**

<b>Name</b>	<b>Bereich</b>	<b>Information</b>	<b>V.-Datum</b>
Ecolutions GmbH & Co. KGaA Frankfurt am Main	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung	14.06.2013



ecolutions GmbH &amp; Co. KGaA

Frankfurt am Main

WKN A0N3RQ - ISIN DE000A0N3RQ3  
WKN A0XYM4 - ISIN DE000A0XYM45**Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung**

am Montag, 22. Juli 2013, um 11:00 Uhr

im Japan Center,  
Taunustor Conference Center,  
Taunustor 2,  
60311 Frankfurt a.M.

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Kommanditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ein, die am Montag, 22. Juli 2013, um 11:00 Uhr, im Japan Center, Taunustor Conference Center, Taunustor 2, 60311 Frankfurt a.M. stattfindet.

**I. Kompetenz zur Einberufung nach § 111 Abs. 3 AktG**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen, nach §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 S. 1 AktG eine Hauptversammlung mit nachfolgend dargestellter Tagesordnung einzuberufen, da das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

**II. Tagesordnung**

- Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Umsetzung des auf der Hauptversammlung am 10. September 2012 unter TOP 8 gefassten Beschlusses über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund**
- Bericht des Sonderprüfers über den Stand der auf der Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu TOP 5 und TOP 6 beschlossenen Sonderprüfung**
- Neuwahlen zum Aufsichtsrat einschließlich Wahl von Ersatzmitgliedern**

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 278 Abs. 3, 95 S. 1 AktG i.V.m. § 17 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern und setzt sich gemäß §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1 S. 5, Fall, 101 Abs. 1 und 2 AktG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und einem von der Theolia S.A. sowie einem von der Altira AG entsandten Mitglied zusammen, solange sie Kommanditaktionäre sind und mehr als 25 Prozent (Theolia S.A.) bzw. mehr als 5 Prozent (Altira AG) der Aktien der Gesellschaft halten.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahl erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 der Satzung, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß §§ 278 Abs. 3, 124 Abs. 3 S. 1 AktG vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen:

- Herrn Dr. Jürgen Zierlein, Darmstadt  
vereidigter Buchprüfer und Steuerberater in Darmstadt
- Herrn Friedemann Derndinger, Düsseldorf  
Geschäftsführer der Komplementärin der Leader's Advisory Point GmbH & Co. KG

3. Herrn George J.M. Hersbach, KV Loosrecht, Niederlande  
Kaufmann, Vorsitzender und CEO der Hearstream Group B.V., Vorsitzender und CEO der Hearstream Corporate Finance B.V., Vorsitzender und CEO der Hearstream Capital B.V., Niederlande
4. Herrn Alfred Leu, Krefeld  
Oberstaatsanwalt a.D. und Rechtsanwalt in der Sozietät Hölscher Groneuer Leu Blumenkamp

Die unter 1–3 Genannten sind auf der Hauptversammlung vom 10. September 2012 unter TOP 10 für den Rest der Amtszeit von auf derselben Hauptversammlung unter TOP 4 abberufenen Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt worden. Die Amtszeit dieser (ehemaligen) Aufsichtsratsmitglieder hätte gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2013 geendet. Diese ist bislang noch nicht einberufen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes endet die Amtszeit der unter 1–3 genannten Aufsichtsratsmitglieder aber spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die ordentliche Hauptversammlung 2013 spätestens hätte stattfinden müssen. Das ist der 31. August 2013. Die neue Amtszeit der unter 1–3 Genannten soll daher mit Beginn des 1. September 2013 beginnen und mit Beendigung der Hauptversammlung enden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Der unter 4. genannte Herr Leu ist mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 12. März 2013 gerichtlich zum Aufsichtsratsmitglied bestellt worden. Seine gerichtliche Bestellung ist befristet bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, längstens bis zum 31. Dezember 2013. Herrn Leus Amtszeit aufgrund der Wahl soll beginnen mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, spätestens jedoch nach Ablauf des 31. Dezember 2013. Die vorstehende Regelung zur Dauer der Amtszeit nach § 17 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter gemäß §§ 278 Abs. 3, 124 Abs. 3 S. 1 AktG vor,

Herrn Jan R. Prins, Bussum, Niederlande  
Bankmanager i.R. ABN Amro

zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrates zu wählen mit der Maßgabe, dass er zum Einsatz kommen soll, falls eines der vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 der Satzung mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

#### 4. **Beschlussfassung über den Vertrauensentzug gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 10. September 2012 zu dem dortigen TOP 7 beschlossen, der persönlich haftenden Gesellschafterin, die damals unter Altira Ecolutions Management GmbH firmierte, aus wichtigem Grund das Vertrauen zu entziehen. Hiergegen haben die persönlich haftende Gesellschafterin sowie eine Aktionärin – die IMPERA Total Return AG – Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erhoben. Diese hat das Landgericht Frankfurt a. M. durch Urteil vom 12. März 2013, Az. 3-05 O 114/12 zurückgewiesen. Dagegen haben die Kläger Berufung eingelegt, die beim OLG Frankfurt, Az. 5 U 65/13, anhängig ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ecolutions Management GmbH, das Vertrauen zu entziehen.

Der Aufsichtsrat schlägt des Weiteren vor, zu beschließen, den auf der Hauptversammlung am 10. September 2012 zu dem dortigen TOP 7 gefassten Beschluss vorsorglich zu bestätigen und mit demselben Inhalt neu zu fassen.

#### 5. **Beschlussfassung über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 10. September 2012 zu dem dortigen TOP 8 beschlossen, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin, die damals unter Altira Ecolutions Management GmbH firmierte, die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch ein Gericht zu entziehen ist. Auch hiergegen haben die persönlich haftende Gesellschafterin sowie eine Aktionärin die unter TOP 4 genannte Klage erhoben. Auch insoweit hat das Landgericht Frankfurt a. M. die Klage durch das unter TOP 4 genannte Urteil zurückgewiesen. Auch dagegen haben die Kläger Berufung eingelegt, die beim OLG Frankfurt wie unter TOP 4 dargestellt anhängig ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ecolutions Management GmbH, die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch ein Gericht zu entziehen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt des Weiteren vor, zu beschließen, den auf der Hauptversammlung am 10. September 2012 zu dem dortigen TOP 8 gefassten Beschluss vorsorglich zu bestätigen und mit demselben Inhalt neu zu fassen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Ecolutions Management GmbH, hat zu den TOP 4 und 5 keine Beschlussvorschläge gemacht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hatte die persönlich haftende Gesellschafterin durch Schreiben vom 17. Mai 2013 über die tags zuvor gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse zur hiermit vorgenommenen Einberufung der Hauptversammlung einschließlich den Beschlussvorschlägen des Aufsichtsrats informiert und sie aufgefordert, zu den TOP 4 und 5 dieser Hauptversammlung eigene Beschlussvorschläge gemäß § 124 Abs. 3 AktG zu machen. Die Komplementärin lehnte dies mit Schreiben vom 22. Mai 2013 ab, da nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für die Einberufung einer Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat nicht gegeben seien. Hinsichtlich TOP 4 und 5 erklärte sie zudem: „An sich könnte der Beschluss über den Vertrauensentzug gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund eine Einberufung einer Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat rechtfertigen. Nach Ihrer Auffassung wurde ein solcher Beschluss jedoch schon auf der „Hauptversammlung“ am 10. September 2012 gefasst. Dasselbe gilt für den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ein solcher

Beschluss wurde Ihrer Auffassung nach ebenfalls bereits auf der „Hauptversammlung“ am 10. September 2012 beschlossen. In erster Instanz wurde Ihnen sogar Recht gegeben. Insofern ist nicht einzusehen, dass weiterer Kostenaufwand für eine Hauptversammlung entsteht, die Beschlüsse fasst, die nach Ihrer Auffassung schon längst beschlossen wurden.“

#### **Adressen für die Anmeldung und eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Anmeldungen zur außerordentlichen Hauptversammlung einschließlich des Nachweises des Anteilsbesitzes sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

ecolutions GmbH & Co. KGaA  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Anträge, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

ecolutions GmbH & Co. KGaA  
c/o Computershare Deutschland GmbH & Co. KG  
Carl-Zeiss-Str. 6/8  
85247 Schwabhausen  
Telefax: +49 (0)8138 9306 11  
E-Mail: ecolutions-aoHV13@computershare.de

#### **Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Nach dem Gesetz sind nicht börsennotierte Gesellschaften (die ecolutions GmbH & Co. KGaA ist in diesem Sinne nicht börsennotiert) in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die entsprechende Klausel der Satzung – § 24 Abs. 2 S. 2 lautet: „Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.“

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft daher unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum **15. Juli 2013, 24:00 Uhr**, zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung, also auf den **1. Juli 2013**, zu beziehen. Später oder an einer anderen Adresse eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

**Darmstadt, im Juni 2013**

**Aufsichtsrat der ecolutions GmbH & Co. KGaA**

**Dr. Jürgen Zierlein, Vorsitzender des Aufsichtsrats der ecolutions GmbH & Co. KGaA**

---